

Stellungnahme zum Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

Bezugnehmend auf den Entwurf des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Kleinwasserkraft Österreich begrüßt den aus unserer Sicht in weiten Teilen sehr gelungenen Entwurf, insbesondere, dass einige unserer langjährigen Forderungen, wie etwa die Einräumung des Rechts auf die Errichtung von virtuellen Zählpunkten und Direktleitungen, in dem Entwurf berücksichtigt wurden. Mit dem EIWG sollte der Rahmen für eine Erneuerbare Zukunft des heimischen Stromsystems geschaffen werden und ist in seiner merkbaren Ambition eine rasche Umsetzung unerlässlich. Dass bei einem derartig umfangreichen und weitreichenden Gesetzesprojekt trotz der grundsätzlichen Qualität einzelne Details dennoch Raum für Verbesserungen lassen ist nicht verwunderlich.

Folgende Details und notwendige Änderungen, erscheinen aus unserer Sicht für einen umfassenden Erfolg des EIWGs und zur Erreichung dessen Zielen notwendig.

Ad §6 Begriffsbestimmungen

Z 19 Eigenversorger: Da der Entwurf mit der Stellung als Eigenversorger an wesentliche Rechtsfolgen knüpft (ua die Möglichkeit nach §51 Peer-to-Peer-Verträge zu schließen, Diskriminierungsverbot gem §57 etc), sollte, im Sinne der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes, konkretisiert werden, wann eine gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit vorliegt.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„Eigenversorger“ eine Endkundin bzw. einen Endkunden, die oder der hinter dem Zählpunkt für ihre oder seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und eigen erzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Fall gewerblicher Eigenversorger — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt, §32 Abs 1a GewO 1994 gilt;“

Z 64 Kleinstunternehmen und Z 65 Kleinunternehmen:

Der Entwurf sollte die Änderungen bzw. Anpassungen der delegierten Richtlinie 2023/2775 zu der Richtlinie 2013/34/ EU berücksichtigen. Auf jeden Fall dürfen die in der Richtlinie vorgegeben Schwellenwerte nicht überschritten werden. Wir schlagen daher, im Einklang mit der Richtlinie, folgende Änderung der Z 64 und Z 65 vor:

Z 64. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSCHG, das weniger als zehn Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz ~~bzw. Bilanzsumme zwei Millionen~~ 900 000 Euro nicht überschreitet“

Z 65. „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, das weniger als fünfzig Personen beschäftigt, weniger als 100 000 kWh an Elektrizität verbraucht und einen Jahresumsatz ~~oder eine Jahresbilanzsumme~~ von höchstens zehn Millionen Euro hat

Ad §40 Anforderungen und Messgeräte

Um die Auslesung für Endkunden zu erleichtern, sollte ein einheitlicher Standard für unidirektionale Kommunikationsschnittstellen von der Regulierungsbehörde in der Intelligente Messgeräte-Verordnung festgelegt werden. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 40 Abs 2 Z 4 „die Endkunden und Endkundinnen müssen über ~~eine einheitlich standardisierte~~ unidirektionale Kommunikationsschnittstelle die gemessenen Energiewerte abrufen können.“

Ad §44 Verfügbarkeit von nicht-validierten Fast-Echtzeit-Daten

Damit Endkunden die eigenen Zählerdaten auch vor Ort erfassen und für eigene Zwecke verarbeiten können, schlagen wir vor, dass die Netzbetreiber Kunden auf ausdrücklichen Wunsch Smart-Meter-Adapter zur Verfügung stellen.

§44 Abs 2 dritter Satz sollte deshalb geändert bzw. erweitert werden:

§44 Abs 2 dritter Satz: „Dies hat jedenfalls im Web-Portal gemäß § 43 Abs. 2 ~~und über Smart-Meter-Adapter~~ zu erfolgen.“

Ad §§54, 55 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Der Entwurf beschränkt die Teilnehmer von EEG weiterhin auf nur ein Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers. Diese Beschränkung ist in Grenzbereichen von Konzessionsgebieten und bei sehr kleinen bis mittleren Netzen, in denen oft Kleinwasserkraftwerkbetreiber situiert sind, problematisch. Bei dieser Beschränkung handelt es sich um eine künstliche Beschränkung, die nicht sachlich gerechtfertigt werden kann und die Umsetzung von EEG unnötig erschwert und behindert. KundInnen in diesen Netzen die oft nur über wenige Trafo-Stationen verfügen werden hier von der Teilnahme an Regionalen EEGs ausgeschlossen.

Weiter sollten nachträglich auftretende technische Umstände, welche Änderungen in der Zuordnung zum Umspannwerk oder zur Trafostation durch den Netzbetreiber nach sich ziehen und nicht in der Sphäre der Mitglieder liegen, diesen nicht zum Nachteil geraten.

Wir fordern daher die Streichung der Beschränkung auf ein Konzessionsgebiet in den entsprechenden Passagen und die Ergänzung in §54 Abs 2 zur Sicherung der Mitgliedschaft.

§54 (2) Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft müssen die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) ~~im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers~~ verbunden sein. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig. ~~Nachträgliche auftretende technische Umstände, welche Änderungen in der Zuordnung zum Umspannwerk (Sammelschiene) oder zur Trafostation durch den Netzbetreiber nach sich ziehen und nicht der Sphäre des Mitglieds zuzuordnen sind, haben keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft an einer Energiegemeinschaft und die damit einhergehenden tariflichen oder steuerlichen Begünstigungen.~~

(3) Es ist zulässig, dass eine Trägerorganisation, die die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 EAG erfüllt, die Trägerorganisation mehrerer lokaler oder regionaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Abs. 2 ist, ~~sofern sich diese im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers innerhalb eines politischen Bezirks befinden.~~ Die an einer lokalen oder regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft teilnehmenden Netzbenutzer müssen Mitglieder oder Gesellschafter der Trägerorganisation sein.

Wir begrüßen, dass der Entwurf zumindest Eigenversorgern nun gesetzlich die Möglichkeit einräumt, selbst die Betriebs- und Verfügungsgewalt der Stromerzeugungsanlagen zu behalten. Damit auch Betreiber von größeren Erzeugungsanlagen, wie Kleinwasserkraftwerken, die in der Regel Volleinspeiser sind, ermutigt werden Mitglied einer EEG zu werden, sollte die verpflichtende Übertragung der Stromerzeugungsanlagen an die EEG gestrichen werden. Die Praxis hat überdies gezeigt, dass EEG nicht das Investitions- und Vermarktungsrisiko, die mit der Übertragung verbunden sind, tragen können und wollen. Wir fordern daher §55 Abs 6 folgendermaßen zu ändern:

§55 (6) Die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlagen, ~~mit Ausnahme von Stromerzeugungsanlagen, die von Eigenversorgern betrieben werden,~~ liegt bei der Energiegemeinschaft oder ihren Mitgliedern und Gesellschaftern, das gilt auch für ~~Für~~ den Fall der Mehrfachteilnahme gemäß § 56 Abs. 5 ~~darf die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlage nur bei einer Energiegemeinschaft liegen.~~ Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen.

Ad §75 Allgemeine Netzbedingungen

§75 Abs 2 Z 9 sieht für die allgemeinen Netzbedingungen verhältnismäßige Fristen, innerhalb derer der Verteilernetzbetreiber die Begehren auf Netzanschluss und Netzzugang zu entscheiden hat vor. Diese Bestimmung kann eine Verschlechterung für Netzzugangswerber im Vergleich zur geltenden Rechtslage darstellen, die in §17 Abs3 Z12 EIWOG 2010 eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Im Interesse des beschleunigten des Netzausbaus und des erleichterten Zugangs zum Netz fordern wir daher die bisherige Frist von 14 Tagen beizubehalten.

Ad §78 Allgemeine Anschlusspflicht der Verteilernetzbetreiber

Die Verteilernetzbetreiber sollten den Anschlusswerbern, insbesondere um diesen Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, den Zeitpunkt mitteilen, ab dem eine Einspeisung oder Entnahme möglich ist.

Nach §78 Abs 2 zweiter Satz sollte deshalb eingefügt werden:

„Der Verteilernetzbetreiber hat den Anschlusswerber über den Zeitpunkt zu informieren, ab dem die Einspeisung oder Entnahme möglich ist.“

Ad §79 Allgemeine Anschlusspflicht der Verteilernetzbetreiber

Anlagen die an bestehenden Anschlüssen errichtet werden sollen jedenfalls im Ausmaß der bereits erworbenen Netznutzung einspeisen dürfen.

(7) Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, die über einen bestehenden Anschluss eines Netzbenutzers auf den Netzebenen 5 bis 7 an das Netz angeschlossen werden und auf die Abs. 6 nicht anwendbar ist, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung für die Entnahme an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass dafür ein zusätzliches Netzanschlussentgelt anfällt. Diese Anlagen haben – unbeschadet der geltenden Marktregeln – ein Recht auf Einspeisung der eigenerzeugten Energie in das Netz im Ausmaß von bis zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung für die Entnahme.

Ad §80 Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung

Die Regelung zu Netzanschlusspunkt und Netzebenenordnung in § 80 ist sehr zu begrüßen, da sie eine längst überfällige Klarstellung bewirkt. Damit der Sinn dieser Regelung nicht wieder beinahe vollständig ausgehebelt wird, sollte § 80 Abs 2 und 3 wie folgt ergänzt werden:

(2) Bei einem Anschluss auf Netzebene 6 ist der Anschluss entweder an die zur Anlage des Netzbenutzers nächstgelegene bestehende Transformatorstation oder an eine im Vergleich dazu zur Anlage des Netzbenutzers näher liegende neu zu errichtende Transformatorstation vorzunehmen. In Fällen des Anschlusses auf Netzebene 4 ist der Anschluss entweder an das zur Anlage des Netzbenutzers nächstgelegene bestehen-

de Umspannwerk oder an ein im Vergleich dazu zur Anlage des Netzbenutzers näher liegendes neu zu errichtendes Umspannwerk vorzunehmen. *Die Regulierungsbehörde stellt sicher, dass die Wahl des Anschlusspunkt für den Betreiber einer Anlage gem Abs 1 wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist und voraussichtliche weitere Einspeiser oder Endkunden berücksichtigt.*

(3) Eine von Abs. 1 oder 2 abweichende Festlegung ist zulässig, wenn dies aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Gegenüber dem Anschlusswerber ist eine solche Abweichung transparent und nachvollziehbar darzulegen. *Diesfalls sind dem Anschlusswerber mehrere Anschlussvarianten vorzulegen, wobei die Variante des Ausbaus des nächstgelegenen Transformators oder Umspannwerks verpflichtend auszuarbeiten und mit einem zeitlichen Ausbauhorizont zu versehen ist. Die Wahl der Anschlussvariante obliegt dem Anschlusswerber und gilt ab dessen Zusage als vom Netzbetreiber festgelegt.*

Ad §82 Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten

Die Frist von zwölf Monaten die reservierte Netzanschlusskapazität zu nutzen, bei sonstigem Erlöschen der Reservierung, ist vor allem für Anlagen mit langer durchschnittlicher Verfahrens- und Errichtungsdauer praxisfern. Denn um die Kosten für das Bewilligungsverfahren einzugehen, brauchen Anlagenbetreiber die Sicherheit des Netzanschlusses. Wir fordern deshalb in §82 Abs 2 folgende Änderungen:

§82 (2) Die begehrte Netzanschlusskapazität kann innerhalb eines Monats ab Beantwortung des Netzanschlussbegehrens durch den Netzbetreiber durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) auf das (voraussichtliche) Netzanschlussentgelt reserviert werden. Weitere Festlegungen zur Anzahlung können in den Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 75 erfolgen. Die Reservierung erlischt und die Anzahlung verfällt, wenn die begehrte Netzanschlusskapazität nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Reservierung in Anspruch genommen wird. ~~es sei denn, der Netzanschlusswerber kann glaubhaft machen;~~ Die Dauer des Bewilligungsverfahrens ist der Frist von zwölf Monaten hinzuzurechnen. Die Reservierung erlischt nicht und die Anzahlung verfällt nicht, wenn der Netzanschlusswerber glaubhaft machen kann, dass die Ursache für die Nichtinanspruchnahme außerhalb seines Einflussbereichs liegt und das Vorhaben innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden kann. Anzahlungen, die auf Grund dieser Bestimmung verfallen, fließen dem im Rahmen der EAG-Förderabwicklungsstelle eingerichteten Fördermittelkonto gemäß § 77 EAG zu.

Zum besseren Verständnis sollte in § 82 Abs 4 vor dem vorgeschlagenen Text folgender erster Satz eingefügt werden:

§82 (4) Im Fall von Kapazitätsengpässen beim Anschluss von Erzeugungsanlagen hat – ungeachtet der Verpflichtung des Verteilernetzbetreibers zum Anschluss aller Erzeugungsanlagen – eine zeitliche Reihung der Netzanschlüsse zu erfolgen und den Anschlusswerbern jederzeit Auskunft über die Reihung zu geben (Website). [...]

Ad §85 Möglichkeit des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser

Die in § 85 vorgeschlagene Regelung ist grundsätzlich sachgerecht, jedoch sollte insbesondere für Fälle der Verlängerung (Absatz 5) noch normiert werden, dass eine Angabe der maximal zulässigen/erforderlichen Zeiten pro Jahr erfolgen muss. Hier könnte in Absatz 5 eine Z 6 wie folgt eingefügt werden:

Z 6: Angabe der maximal zu erwartenden Zeit pro Jahr, wo diese Einschränkungen erforderlich sein wird.

So gäbe es mehr Transparenz und Investitionsklarheit für den Anschlusswerber. Problematisch ist, dass Absatz 6 auch dauerhafte Einschränkungen ermöglichen würde. Für Fälle solcher Verlängerungen sollte gesetzlich in Absatz 6 verankert werden, dass zukünftig dem einspeisenden Netzbenutzer der Ertragsausfall zu entgelten ist und der Verweis auf § 120 Abs 5 sollte gestrichen werden.

Zudem sollte §85 Abs 4 nicht nur für Photovoltaik- und Windkraftanlagen eine Untergrenze der vorgegebenen netzwirksamen Leistung vorsehen. Damit es zu keiner Benachteiligung von anderen Technologien kommt, insbesondere von Wasserkraft, sollten auch diese in die Regelung mit aufgenommen werden.

Ad §92 Virtuelle Zählpunkte zur Erfassung für Erzeugungsmengen

§92 Abs (2) sollte ergänzt werden:

*§92 Abs (2) Die Einspeisemengen des Zählpunktes am Netzanschlusspunkt sind auf die virtuellen Zählpunkte pro Viertelstunde nach Verhältnissfaktoren aufzuteilen, **wenn eine exakte Zuordnung nicht möglich ist**. Die Verhältnissfaktoren werden aufgrund der Verhältnisse der Erzeugungsmengen der einzelnen Stromerzeugungseinheiten zueinander unter Berücksichtigung allfälliger Bewertungsfaktoren für einzelne Erzeugungsmessungen bestimmt. Die Summe der so bestimmten elektrischen Wirkenergien der virtuellen Zählpunkte muss in jeder Viertelstunde dem gemessenen Energiewert des Zählpunktes am Netzanschlusspunkt entsprechen.*

Ad Systemnutzungsentgelte

Grundsätzlich bedeutet die Zusammenlegung von Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt die Einführung eines Netzbereitstellungsentgelt für Erzeuger durch die Hintertür, wogegen wir uns aussprechen. Die bisherige Regelung einer getrennten Betrachtung sollte hier beibehalten werden. Auf jeden Fall ist beim Netzanschlussentgelt entscheidend, dass eine klare Formulierung erfolgt, die eine bessere Abgrenzung ermöglicht, welche Kosten für den bereits erfolgten und noch erforderlichen

Ausbau der Netze über das Netznutzungsentgelt und welche Kosten über das Netzanschlussentgelt getragen werden müssen.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit Stromspeicher von den Netznutzungs- und Netzverlustentgelten durch Verordnung der Regulierungsbehörde zu befreien, sollte bereits im Gesetz verankert werden. Denn durch den geplanten massiven Ausbau von erneuerbaren Energien wird es zu einer Überproduktion von Strom kommen und die Verteiler- und Übertragungsnetze werden in Zukunft noch mehr belastet werden. Nicht nur der Ausbau der Netze kann diese Entwicklung bewältigen, sondern vor allem Stromspeicher tragen zu einer Entlastung der Netze bei. Überdies sind Stromspeicher essenziell für den Ausgleich von Schwankungen im Netz. Durch den Ausbau von Stromspeicher werden deshalb auch Netzverluste minimiert, indirekt damit auch die Netzverlustentgelte. Um den Ausbau zu fördern, braucht es nicht nur eine Senkung der Kosten, sondern auch Planungssicherheit, die bei einer Verankerung im Gesetz gegenüber Verordnungsermächtigungen deutlich mehr gegeben ist. Zudem sollte sichergestellt werden, dass weder inländische Erzeuger gegenüber ausländischen Erzeugern noch einzelne Technologien gegenüber einer Anderen benachteiligt werden. Die Benachteiligung österreichischer Erzeuger ist marktverzerrend und schädigt den Wirtschaftsstandort Österreich.

Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Ad §110 Netzverlustentgelt

§ 110 (1) Durch das Netzverlustentgelt werden jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von angemessenen Energiemengen zum Ausgleich physikalischer Netzverluste entstehen; bei der Ermittlung angemessener Energiemengen sind Durchschnittsbetrachtungen zulässig. Das Netzverlustentgelt ist von Entnehmern ~~und Einspeisern~~ zu entrichten. ~~Einspeiser, einschließlich Kraftwerksparks, mit einer netzwirksamen Leistung bis inklusive 5 MW sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts~~ jedenfalls befreit.

Ad §111 Netzanschlussentgelt

Damit eine bessere Abgrenzung zwischen den Kosten für den bereits erfolgten und den noch erforderlichen Ausbau der Netze möglich und Klarheit und Vorhersehbarkeit bei den Netzanschlusskosten gegeben ist, sollten folgende Passagen geändert bzw. gestrichen werden:

§ 111. (1) Durch das Netzanschlussentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Netzanschlusskosten abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der netzwirksamen Leistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die damit verbundenen Kosten auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Im Falle einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung ist das Netzanschlussentgelt nur im Ausmaß der Erhöhung zu entrichten. Ob eine Erhöhung vorliegt, bemisst sich nach dem höchsten Wert der vereinbarten maximalen Leistung

in Einspeise- oder Bezugsrichtung am Netzanschlusspunkt. ~~Bei der Festlegung des Netzanschlussentgelts kann die Regulierungsbehörde außerdem anteilige Kosten für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses einbeziehen.~~ Das Netzanschlussentgelt ist von Entnehmern und Einspeisern pro Netzanschluss einmalig zu entrichten. Sofern die Kosten für den Netzanschluss ganz oder teilweise vom Netzbenutzer selbst getragen werden, ist die Höhe des Netzanschlussentgelts entsprechend zu vermindern.

(2) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnungen gemäß § 117 Abs. 1 und 2 Festlegungen für die Verrechnung des Netzanschlussentgelts zu treffen. Sie kann insbesondere Festlegungen treffen:

1. zur Verrechnung und Bestimmung der unmittelbaren Netzanschlusskosten sowie Abgrenzung der unmittelbaren Netzanschlusskosten von den Kosten gemäß Z 3;
2. zu Pauschalen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger je Netzebene, wobei die Höhe der Pauschalen nicht die Ausbauziele von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger gefährden darf;
3. ~~zur verursachungsgerechten Zuordnung und Verrechnung der mit dem infolge des Anschlusses bereits erfolgten und notwendigen Netzausbau anfallenden Kosten, insbesondere zur Bemessungsgrundlage, Mindestleistungswerten für die einzelnen Netzebenen, Folgen einer örtlichen Verschiebung des Zählpunkts, eines Wechsels der Netzebenen sowie Pauschalierungen.~~ zur verursachungsgerechten Zuordnung und Verrechnung der infolge des Anschlusses anfallenden Kosten

Ad Anlage V Pauschalisiertes Netzentgelt

Der Betrag im Falle des Überschreitens der Netzkosten von 175 Euro/kW sollte aufgrund der Inflation auf 275 Euro/kW angehoben werden

Ad Verwaltungsübertretungen

Um zu gewährleisten, dass die Fristen, insbesondere zum Netzanschluss, von den Netzbetreibern eingehalten werden, sollte die Nichteinhaltung als Verwaltungsübertretung gelten. Andernfalls sind die den Netzbetreibern auferlegten Fristen zahnlos. Wir fordern deshalb §158 Abs 1 folgendermaßen zu ergänzen:

~~Z 8. die in §79 Abs 5, §83 Abs 4 und §84 Abs 5 festgelegten Fristen nicht einhält~~